

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Per e-Mail [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

ZI. 13/1 10/153

**GZ: BMI-LR1300/0050-III/1/2010**

**BG, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtssicherheitsgesetz erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres)**

**Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

1. Ausdrücklich begrüßt wird die Änderung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes, die zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung der Kontrolle von Stiftungen sowie auch eine zumindest partielle Gleichstellung mit den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes herbeiführt.
2. Zur geplanten Änderung des Vereinsgesetzes wird dringend angeregt, die Bestimmung insoweit zu ergänzen, dass auch Anmeldungen durch Rechtsanwälte, die ebenfalls mit einer elektronischen Signatur ausgewiesen sind, als Beauftragte des Vereins die vorgesehenen Änderungen vornehmen können. Sehr häufig werden Vereine durch Rechtsanwälte vertreten und beraten und von diesen Satzungsänderungen vorbereitet.

So wie beim Firmenbuch (etwa auch hinsichtlich des zentralen Urkundenregisters) soll es dann aber auch möglich sein, die beschlossenen Änderungen durch den beratenden Rechtsanwalt beim Vereinsregister entsprechend anzumelden und vornehmen zu lassen. Hinzu kommt, dass durch die Einschaltung von Rechtsanwälten auch eine große Sicherheit der Rechtsrichtigkeit der begehrten Eintragung besteht, als bei Anmeldungen / Änderungen durch nicht rechtskundige Personen.

3. Zu den übrigen geplanten Änderungen wird – da sie den Rechtsanwaltsstand nicht unmittelbar betreffen – keine Stellungnahme abgegeben.

Wien, am 15. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident